



## Antrag

der Abgeordneten **Christoph Maier, Stefan Löw, Richard Graupner, Jan Schiffers**  
und **Fraktion (AfD)**

### **Stärkung der Verteidigerrechte – Änderung § 137 StPO**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf allen Ebenen dafür einzusetzen, die Verteidigerrechte von Beschuldigten zu stärken. Hierfür soll in § 137 Strafprozessordnung (StPO) folgender Absatz 3 eingefügt werden:

„(3) Die Arbeit des Verteidigers darf nicht durch Auflagen oder sonstige Bedingungen erschwert oder eingeschränkt werden, insbesondere das Mitführen der zur Verteidigung nötigen Mittel wie Akten, elektronische Datensammlungen oder Kommunikationsmittel sind in jeder Lage des Verfahrens zu gestatten.“

### **Begründung:**

In den vergangenen Jahren wurden auf Bundesebene bereits mehrfach die rechtspolitischen Änderungsvorhaben zur Reform der StPO diskutiert. Zumeist ging es darum, zur sog. Effektivitätssteigerung, Straffung oder Beschleunigung von Strafverfahren, die Eingriffsbefugnisse für die Ermittlungsbehörden auszuweiten, wobei die Beschuldigtenrechte zunehmend geschwächt wurden. Als Folge dessen wurden grundlegende strafprozessuale Rechte der Verteidigung eingeschränkt, was im Ergebnis unter dem Aspekt des Rechtsstaatsprinzips höchst bedenklich ist.

Darüber hinaus bergen das Strafrecht und das Strafprozessrecht wie kaum ein anderes Rechtsgebiet ein erhöhtes und anhaltendes Risiko der Instrumentalisierung und Verletzung der Würde des Einzelnen und erfordern daher besondere Sensibilität. Nicht selten sind die psychischen Belastungen für den Beschuldigten während eines Strafprozesses belastender als die Sanktion am Ende der gerichtlichen Entscheidung. Damit der Angeklagte seine Rechte daher effektiv wahrnehmen und sich gegenüber der Übermacht der Staatsgewalt angemessen verteidigen kann, sind uneingeschränkte Verteidigerrechte, auch aus Gründen der Verfahrensfairness und der Wahrung der Rechtsstaatlichkeit essenziell.

Insbesondere sind hierbei das uneingeschränkte Kommunikationsverhältnis, die Erreichbarkeit und der Austausch als Grundlage jeder rechtsstaatlichen Verteidigung zwischen Verteidiger und Mandanten während des gesamten Verfahrens zu berücksichtigen. Denn eben dieser Informationsaustausch stellt das Fundament einer erfolgreich ausgestalteten Verteidigungsstrategie dar. Daher stimmen vorherrschende Tendenzen, wenn auch nur in Einzelfällen, tiefgreifende Eingriffe in das Kommunikationsverhältnis zwischen Verteidiger und Mandanten zuzulassen, bedenklich und müssen eingegrenzt werden.